

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 90/13 B

L 10 AL 469/10 (Thüringer LSG)
S 7 AL 3458/08 (SG Altenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - Vorsitzender - und Mutschler sowie die Richterin Krauß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt W. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 3 1. Das Vorbringen, es liege ein Verfahrensmangel deshalb vor, weil die anberaumte mündliche Verhandlung tatsächlich nicht stattgefunden habe und die "Senatsbesetzung unvollständig" gewesen sei, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG zur substantiierten und schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; SozR 4-1500 § 160a Nr 3).
- 4 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung einschließlich der vorgelegten Anlagen ist zu entnehmen, dass die am 20.3.2013 vor dem LSG anwesenden bzw vertretenen Beteiligten (Kläger und Beklagte) sich zunächst mit der Durchführung eines Erörterungstermins und so dann am Ende dieses Termins mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben. Insofern ist bereits nicht nachvollziehbar, weshalb das Nichtstattfinden einer mündlichen Verhandlung verfahrensfehlerhaft gewesen sein soll. Das weitere Vorbringen des Klägers und Beschwerdeführers, die Einverständniserklärung sei irrelevant, "da bis zu diesem Zeitpunkt der gesetzliche Richter fehlte", ist nicht schlüssig, da nicht konkret behauptet wird und nach Aktenlage auch nicht behauptet werden kann, die Besetzung des Gerichts im Erörterungstermin habe nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen (vgl § 106 Abs 2, Abs 3 Nr 7 SGG) oder das LSG sei bei der nach Beendigung des Erörterungstermins getroffenen Entscheidung nicht korrekt besetzt gewesen.
- 5 2. Ebenfalls unzureichend ist das Vorbringen, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Denn die grundsätzliche Bedeutung lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Auszuführen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl ua BSG



SozR 1500 § 160a Nr 31; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.

- 6 Soweit unter Hinweis auf § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Frage formuliert wird, "ob bei persönlichen Nichtvertretenkönnens der verzögerten Zweckerreichung durch den Begünstigten der Vertrauensschutzgedanke des § 45 Abs 2 SGB X nicht zum Tragen kommt, oder ob das Vertrauen des Begünstigten auf die zu Recht empfangenen betriebsbedingten Fördergelder, die er zweckbedingt verwendet und dafür ausgegeben hat, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses im Nachhinein nicht mehr schutzwürdig sei", ist bereits nicht ersichtlich, wie die Frage in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (vgl zu diesem Erfordernis ua Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris). Unabhängig davon fehlt es auch an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Denn der Beschwerdeführer zitiert nur die Entscheidung des BSG vom 5.5.2010 - B 11 AL 11/09 R (SozR 4-4300 § 57 Nr 6), befasst sich aber weder mit der vom LSG vorrangig herangezogenen Entscheidung vom 5.5.2010 - B 11 AL 28/09 R (SozR 4-4300 § 57 Nr 5) noch mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 45 SGB X. Er versäumt es auch, den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und für das Beschwerdegericht nachvollziehbar zu schildern.
- 7 Soweit der Beschwerdeführer vor allem geltend macht, das LSG habe den Rechtsstreit im Ergebnis unzutreffend entschieden, verkennt er, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache zu befinden ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

